

Satzung

Tennisclub Karsau e.V.
79618 Rheinfeldern

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Wechsel von Aktiv- auf Passivmitgliedschaft und umgekehrt	4
§ 6 Allgemeines Verhalten	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitgliederbeiträge	5
§ 9 Gastspieler	5
§ 10 Vereinshaftung	6
§ 11 Clubhausdienst	6
§ 12 Organe	6
§ 13 Beschlüsse	6
§ 14 Vorstand	6
§ 15 Wahl	7
§ 16 Mitgliederversammlung	7
§ 17 Kassenprüfer	8
§ 18 Verwendung von Gewinnen	8
§ 19 Auflösung	8
§ 20 Vermögensverbleib	9
§ 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	9

Allgemeines

Diese Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Karsau e. V.“ und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Geschäftsnummer VR 410422 eingetragen. Er besteht seit dem 17. November 1970 und hat seinen Sitz im Ortsteil Karsau der Stadt Rheinfelden / Baden. Die Clubfarben sind blau/gold.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er tritt diskriminierenden, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - Ehrenmitgliedern
 - aktiven Mitgliedern
 - studierenden und auszubildenden Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.
3. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Studierende Mitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind, keine berufliche Tätigkeit ausüben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Auszubildende Mitglieder sind solche Mitglieder, die sich in einer Berufsausbildung befinden, nur Ausbildungsvergütung beziehen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Jugendliche Mitglieder sind Schüler oder sich in Berufsausbildung befindende Jugendliche, soweit sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
7. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Tenniseinrichtung des Vereins nicht benutzen, aber die Interessen des Vereines fördern wollen.
8. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft im Verein kann sich jede Person bewerben. Das Aufnahmegesuch ist in Textform einzureichen (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, die sich durch ihre Unterschrift auch zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichten). Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Wechsel von Aktiv- auf Passivmitgliedschaft und umgekehrt

Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden und umgekehrt. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des nächsten Geschäftsjahres entsprechend (Ummeldung bis spätestens 31. Oktober s. u.).

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen und die erlassenen Anordnungen zu beachten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.

2. Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss beim Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober eingegangen sein.
3. Anteilige Rückerstattungen von Beiträgen und Umlagen erfolgen bei Kündigung und Änderung der Mitgliedschaft nicht.
4. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt oder seinen Beitrag nicht rechtzeitig (Fälligkeitstermin über drei Monate überzogen) oder nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Vor Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Anrufung der Mitgliederversammlung oder Beschreitung des Rechtsweges sind jedoch ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages für neu eintretende Mitglieder sowie die Höhe und der Umfang etwaiger Sonderleistungen werden von der Mitgliederversammlung, die Zahlungstermine des Jahresbeitrages durch Vorstandsbeschluss festgesetzt. Erst durch die Bezahlung des Beitrages ist Spielberechtigung gegeben. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden. Für Mahnungen können Mahngebühren festgesetzt werden; für Beiträge, die eingezogen werden müssen, Inkassogebühren.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Jugendliche werden nach Vollendung des 24. Lebensjahres ohne Antrag zum folgenden Geschäftsjahr umgeschrieben, es sei denn, sie reichen bis zum 01.03. den Nachweis ein, dass sie noch in Ausbildung oder Studium stehen. Gegebenenfalls werden die Beiträge nachgefordert.

§ 9 Gastspieler

Auf Einladung von Vereinsmitgliedern können auch Gäste zugelassen werden, soweit dadurch Belange des Clubs insbesondere die Spielmöglichkeiten der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden. Das für die Einladung verantwortliche Mitglied ist verpflichtet, die jeweils gültige Gastspielergebühr zu erheben und der Vereinskasse zuzuführen. Die Gäste haben sich an die Spiel- und Platzordnung zu halten.

§ 10 Vereinshaftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern oder Besuchern für Gefahren, Schäden oder Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der Sportanlage entstehen nur insoweit, als diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Vereinsverantwortlichen verursacht werden. Die Bestimmungen des § 31 des BGB bleiben davon unberührt.

§ 11 Clubhausdienst

Die in § 3 unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Mitglieder sind verpflichtet, Clubhausdienst zu leisten. Über Abstandszahlungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Aktive Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr 70 Jahre alt werden, sind vom Clubhausdienst befreit.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag 01.01.).

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- höchstens fünf Personen (Kernvorstand) im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands;
- weiteren Vorstandsmitgliedern (Fachvorstand ohne Vertretungsberechtigung), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Anzahl der Mitglieder des Fachvorstands, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstands wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Fachvorstands jederzeit widerrufen.

Die regelmäßigen Geschäfte führen die Mitglieder des Kernvorstands selbstständig. Grundstücksgeschäfte einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 15 Wahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen gemäß § 13 stimmberechtigte Mitglieder sein, sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Wahlvorgang per Akklamation wünscht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestimmen. Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
2. Sitzungen des Vorstandes werden von einem Kernvorstandsmitglied nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Protokolle über die Sitzungen müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Es wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei (3) Wochen in Textform durch die Vorstandschaft. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Bericht des Kassenprüfers / der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Festsetzung der Beiträge und etwaiger Sonderleistungen
- bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
- Verschiedenes

2. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei (3) Wochen einberufen. Sie muss eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe von Gründen beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Ein Antrag zur Tagesordnung muss spätestens acht (8) Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. In Dringlichkeitsfällen kann die Versammlung einen Antrag auch bei Nichteinhaltung der Frist mit einfacher Mehrheit zulassen.
4. Ein vom Kernvorstand bestimmter Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind darin aufzunehmen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählten zwei Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Verwendung von Gewinnen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Auflösung

1. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und – wenn möglich - hinreichend begründet sein. Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung keine Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Wochen auf einem nicht weiter als drei (3) Monate nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue, außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
2. Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen sowie die satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen des Deutschen Tennis Bundes (DTB) und des Badischen Verbandes verbindlich.

§ 20 Vermögensverbleib

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinfelden / Baden als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Karsau, in den Gemarkungsgrenzen vom Jahre 2023 zu verwenden hat.

§ 21 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Verein verpflichtet sich, Daten der Mitglieder im Rahmen der Mitgliederverwaltung nur nach den aktuellen Standards des europäischen Datenschutzrechts, der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu speichern und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke zu verwenden.

Tennisclub Karsau e. V.

Rheinfelden-Karsau, 27. Oktober 2023

Diese Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2023 genehmigt und ersetzt die Fassung vom 10.11.1987.